

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 33

FREITAG, DEN 29. APRIL

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1121	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 37	1128
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	1121	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Curslack 20	1128
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1122	Widmung einer öffentlichen Wegefläche	1129
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1122	Regelung der Berufsausbildung zum Werker/zur Werkerin im Gartenbau der Landwirtschaftskammer Hamburg	1129
Einführung der Hamburger Wertstofftonne – Feststellung nach § 4 der Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne	1122	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	1133
Bekanntmachung des Volksbegehrens „Unser Hamburg – Unser Netz“	1122		

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet nördlich der Behringstraße im Stadtteil Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F1/11; „Wohnen nördlich der Behringstraße in Othmarschen“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das nördlich der Johann-Mohr-Straße liegende Flurstück 2743 liegt brach. Hier hat bislang keine bauliche Entwicklung stattgefunden. Daher soll zeitnah statt der ursprünglich vorgesehenen Ansiedelung von Gewerbebetrieben überwiegend eine Wohnnutzung entwickelt werden.

Entsprechend ist mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt, die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ zurück zu nehmen und zugunsten der Darstellung „Wohnbauflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ zu ändern.

Im Übrigen sind Flächenabgrenzungen bestandsgemäß zu korrigieren.

Hamburg, den 6. April 2011

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1121

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet im Bereich zwischen Kieler Straße im Süden und der Brücke der Güterumgehungsbahn in Stellingen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss E 6/10).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kieler Straße – Nord-, West- und Südgrenzen des Flurstücks 4326, über die Flurstücke 2732 (Wördemanns Weg) und 97 (Olloweg), Westgrenzen der Flurstücke 4128, 3336 und 2360 der Gemarkung Stellingen – Güterumgehungsbahn – Ostgrenzen der Flurstücke 4321 und 4102, über das Flurstück 4105, Südgrenze des Flurstücks 4105, über die Flurstücke 2084 bis 2057 und 168 bis 159 der Gemarkung Stellingen – Wördemanns Weg – Theodor-Schäfer-Damm – Südgrenze des Flurstücks 4314 (Theodor-Schäfer-Damm), Ostgrenzen der Flurstücke 4236, 4076 und 3468, Nordostgrenze des Flurstücks 4619 (Kieler Straße) der Gemarkung Stellingen.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Stellingen 65 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung geschaffen werden.

Hamburg, den 11. April 2011

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1121

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet nördlich des Ochsenwerder Landscheidewegs, südlich des Nördlichen Ochsenwerder Sammelgrabens sowie westlich des Sandbracks im Stadtteil Kirchwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 2/11, „Neue Wohnbauflächen am Ochsenwerder Landscheideweg in Kirchwerder-Fünfhausen“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Es ist beabsichtigt, im Stadtteil Kirchwerder für das oben genannte Gebiet die Voraussetzungen für die Realisierung einer städtebaulich und landschaftsplanerisch angemessenen Ergänzung des Ortskerns Fünfhausen durch die Entwicklung eines Wohnbaugebiets zu schaffen. Die Bebauung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die bislang durch das ansässige Bildungs- und Informationszentrum für den Gartenbau (BIG) genutzt werden. Mit der Verlagerung dieser Einrichtung nach Moorfleet besteht die Möglichkeit, einen Teil des hamburgischen Bedarfs an familiengerechten Wohnungen in einem ländlichen Raum durch die hier angestrebte Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern zu decken. Eine neue Wohnbebauung fügt sich strukturell in die Ortskernlage ein und soll den zentralen Versorgungsbereich Fünfhausen stärken.

Für die beabsichtigten Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Naturbestimmte Flächen“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern. Daneben werden am nördlichen Rand „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Naturbestimmte Flächen“ geändert. Hier wird die Abgrenzung der Baufläche zugunsten einer vorhandenen Grünverbindung zurückgenommen und an die nordwestlich bereits dargestellte Wohnbaufläche angeglichen. Das Symbol „Einrichtung für Forschung und Lehre“ entfällt.

Hamburg, den 11. April 2011

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1122

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Airbus Operations GmbH hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Erhöhung der Lagermengen lösemittelhaltiger Einsatzstoffe im Lackierhallenzentrum Hallen 11 und damit für die wesentliche Änderung einer „Anlage für den Bau und die Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können“ (Nr. 3.25, Spalte 1 des Anhangs der 4. Ver-

ordnung zum BImSchG), auf dem Grundstück Kreetslag 10 in Hamburg-Finkenwerder beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach den Nummern 3.15 Spalte 2, Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVP vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 18. April 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1122

Einführung der Hamburger Wertstofftonne – Feststellung nach § 4 der Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne

Hiermit stellt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gemäß § 4 der Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne (HWTVO – Artikel 3 der Verordnung zur Verbesserung der Wertstoffeffassung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung, kurz: Hamburgische Wertstoffverordnung, vom 21. Dezember 2010, HmbGVBl. Nr. 47, S. 710 ff.) fest, dass die Stadtreinigung Hamburg ein haushaltsnahes Sammelsystem zur getrennten Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Sinne des § 2 der Verordnung zur Hamburgischen Wertstofftonne eingeführt hat. Benutzerinnen und Benutzer aus privaten Haushaltungen, die an das Erfassungssystem für Verpackungsabfälle angeschlossen sind, haben dieses System vom 29. Mai 2011 an für stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle zu benutzen (§ 4 i.V.m. § 3 Absatz 2 HWTVO).

Hamburg, den 29. April 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1122

Bekanntmachung des Volksbegehrens „Unser Hamburg – Unser Netz“

I.

Durchführung eines Volksbegehrens

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Volksabstimmungsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 439), wird bekannt gemacht:

In der Zeit

vom 2. Juni 2011 (Donnerstag)
bis 22. Juni 2011 (Mittwoch)

wird in Hamburg das Volksbegehren

„Unser Hamburg – Unser Netz“

durchgeführt.

II.

Allgemeines zur Volksabstimmung

Nach der Hamburger Verfassung kann das Volk im Rahmen der Volksabstimmung auch direkt an der Gesetzgebung der Bürgerschaft mitwirken oder eine Befassung der Bürgerschaft mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen (Artikel 48 und 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 – HmbGVBl. S. 221). Die Volksabstimmung erfolgt in drei Schritten:

- Volksinitiative,
- Volksbegehren und
- Volksentscheid.

Das zugrunde liegende Anliegen muss bei allen drei Schritten von den zur Bürgerschaft Wahlberechtigten in einem bestimmten Umfang unterstützt werden, wenn die Volksabstimmung erfolgreich abgeschlossen werden soll. Das geschieht im letzten Schritt durch Annahme des Volksentscheids, der den sonst erforderlichen Beschluss der Bürgerschaft ersetzt.

Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von einem Zwanzigstel der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt wird.

III.

Wortlaut des Volksbegehrens

Das Volksbegehren „Unser Hamburg – Unser Netz“ hat folgenden Wortlaut:

„Mit meiner Unterschrift fordere ich:

Senat und Bürgerschaft unternehmen fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte, um die Hamburger Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Verbindliches Ziel ist eine sozial gerechte, klimaverträgliche und demokratisch kontrollierte Energieversorgung aus erneuerbaren Energien.

Begründung

1. In der Regel bietet sich nur alle 20 Jahre die Gelegenheit, die Konzessionen für die Strom-, Gas- und Fernwärmenetze neu zu vergeben. Bislang werden die Netze in Hamburg von Vattenfall und E.ON betrieben, die vor allem mit gefährlichen Atommeilern und klimaschädlichen Kohlekraftwerken ihr Geld verdienen.
2. Hamburg braucht eine starke, konzernunabhängige öffentliche Energieversorgung und eine ökologische Energiewende. Die Verfügung über Umbau und Betrieb der Netze ist hierfür eine wichtige Voraussetzung.
3. Ein der Daseinsvorsorge verpflichtetes öffentliches Energieunternehmen bietet, anders als ein gewinnorientiertes privates Unternehmen, mehr Transparenz im Verbraucherschutz, mehr Kontrollmöglichkeiten für die BürgerInnen sowie zukunftssichere Arbeitsplätze.

4. Die Übernahme ist finanzierbar, andere Städte machen es erfolgreich vor. Die Einnahmen aus dem Netzbetrieb bleiben in Hamburg.“

IV.

Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen für das Volksbegehren

Die Initiatoren der Volksabstimmung (Volksinitiatoren) werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Manfred Braasch
c/o BUND Hamburg
Lange Reihe 29, 20099 Hamburg
- Theo Christiansen
Diakonie und Bildung des Ev.-Luth.
Kirchenkreises Hamburg-Ost,
Steindamm 55, 20022 Hamburg
- Günter Hörmann
Verbraucherzentrale Hamburg,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

Auskünfte zu Inhalt und Ziel des Volksbegehrens werden auch gegeben unter:

Telefon: 040/60 03 87 - 17

Telefax: 040/60 03 87 - 20

E-Mail: info@unser-netz-hamburg.de

V.

Abstimmungsleitung

1. Landesabstimmungsleitung

Landesabstimmungsleitung der
Freien und Hansestadt Hamburg:

Landesabstimmungsleiter:
Leitender Regierungsdirektor Willi Reiß

Stellvertretender Landesabstimmungsleiter:
Oberregierungsrat Oliver Rudolf
Behörde für Inneres und Sport

Geschäftsstelle:
Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt
Johanniswall 4, 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 39 - 2444
Telefax: 040/4 279 39 109
E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

2. Bezirksabstimmungsleitungen

Bezirk Hamburg-Mitte:

Bezirksabstimmungsleitung:
Leitender Regierungsdirektor Rüdiger Elwart

Stellvertretung:
Oberregierungsrat Hans-Jürgen Wrusch

Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung:
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg

Hausanschrift:
Klosterwall 4 (City-Hof, Block B), 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 33 11
Telefax: 040/4 28 54 - 53 55
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona:

Bezirksabstimmungsleitung:
Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers

Stellvertretung: Oberregierungsrat Jürgen Schwill
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung:
Bezirksamt Altona
22765 Hamburg
Hausanschrift:
Platz der Republik 1 (Rathaus), 22765 Hamburg
Telefon: 040/4 28 11 – 19 42 / -14 07
Telefax: 040/4 28 11 – 19 41
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel:

Bezirksabstimmungsleitung:
Wiss. Angestellter Dr. Hans-Georg Strauf
Stellvertretung: Oberregierungsrat Stephan Glunz
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung:
Bezirksamt Eimsbüttel
20144 Hamburg
Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01-28 97
Telefax: 040/4 28 01-20 77
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord:

Bezirksabstimmungsleitung:
Leitender Regierungsdirektor Harald Rösler
Stellvertretung: Oberregierungsrat Peter Hansen
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung:
Bezirksamt Hamburg-Nord
20249 Hamburg
Hausanschrift: Lenhartzstraße 28, 20249 Hamburg
Telefon: 040/4 28 04 - 28 70/ - 22 01
Telefax: 040/4 27 90 - 48 01
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek:

Bezirksabstimmungsleitung:
Wiss. Angestellter Frank Schwippert
Stellvertretung: Oberregierungsrätin Sonja Feßel
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung:
Bezirksamt Wandsbek
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
Hausanschrift:
Schloßstraße 60 (Rathaus), 22041 Hamburg
Telefon: 040/4 28 81-3018/ - 20 22
Telefax: 040/4 28 81-22 07
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf:

Bezirksabstimmungsleitung:
Leitender Regierungsdirektor Klaus Wolters
Stellvertretung: Regierungsdirektor Peter Moller
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung:
Bezirksamt Bergedorf
21027 Hamburg
Hausanschrift:
Wentorfer Straße 38 (Rathaus), 21029 Hamburg
Telefon: 040/4 28 91 - 30 11
Telefax: 040/4 28 91 - 28 76
E-Mail: wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg:

Bezirksabstimmungsleitung:
Leitender Regierungsdirektor Dierk Trispel

Stellvertretung:
Oberregierungsrat Klaus-Peter Schimkus
Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung:
Bezirksamt Harburg
21071 Hamburg
Hausanschrift:
Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus), 21073 Hamburg
Telefon: 040/4 28 71 - 28 30 / - 35 31
Telefax: 040/4 28 71 - 20 35
E-Mail: wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

VI.**Verfahren****1. Allgemeines**

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist; zugrunde gelegt wird die Zahl der 1 254 638 Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl am 20. Februar 2011 (§ 16 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz) – hier also 62 732 Eintragungsberechtigte.

Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Eintragungsberechtigten in Eintragungslisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren oder durch Briefeintragung unterstützt (§ 9 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz). Die Eintragungslisten der örtlich zuständigen Stellen liegen bei den nachstehend aufgeführten „öffentlichen Eintragungsstellen“ aus (siehe unter VII.).

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Eintragung eigenhändig vorzunehmen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat (§ 10 Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 416)).

Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften zu sammeln (§ 9 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz). Nähere Einzelheiten sind hierzu bei den Volksinitiatoren zu erfragen (Anschrift siehe unter IV.).

Die Eintragsfrist beginnt am 2. Juni 2011 und endet am 22. Juni 2011.

Eintragungsberechtigte, die das Volksbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift - weder in einer Eintragungsliste bei den örtlich zuständigen Stellen oder bei den Volksinitiatoren noch bei der Briefeintragung.

2. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt sind nach § 11 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Bürgerschaftswahlgesetz – in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist (22. Juni 2011)

- das 18. Lebensjahr vollendet haben – also vor dem 23. Juni 1993 geboren sind – und

- seit mindestens drei Monaten – also mindestens seit dem 22. März 2011 – im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-) Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 Absatz 1 Bürgerschaftswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 Bürgerschaftswahlgesetz,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- jede Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Eintragungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche, wenn sie am 22. Juni 2011 die o. g. Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für Eintragungsberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand (Teilanstalt für Frauen, Teilanstalt für Jugendarrest) oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

Hat die oder der Eintragungsberechtigte in Hamburg keine Wohnung inne, muss dem Eintragungsformular eine Versicherung der unterzeichnenden Person beigefügt werden, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.

Es wird am Tag des Ablaufs der Eintragsfrist ein endgültiges elektronisches Eintragsverzeichnis erstellt, das für jede eintragungsberechtigte Person in Hamburg Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift enthält.

3. Unterstützung des Volksbegehrens durch persönliche Eintragung in Eintragslisten der öffentlichen Eintragungsstellen

- 3.1 Die Eintragung kann in jeder der nachstehend aufgeführten öffentlichen Eintragungsstellen (s. unter VII.) unabhängig vom jeweiligen Wohnbezirk in Hamburg erfolgen, d.h. jede eintragungsberechtigte Person kann frei wählen, welche Eintragungsstelle sie aufsuchen möchte.
- 3.2 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragslisten unterstützt. Die Eintragslisten enthalten für jede Eintragung eine laufende Nummer. Die Eintragung muss eigenhändig unterschrieben werden und die folgenden Angaben enthalten: den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und das Datum der Unterschriftsleistung (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Volksabstimmungsgesetz).

In einer Eintragungsstelle dürfen mehrere Eintragslisten geführt werden, wenn dies für eine zügige Eintragung erforderlich ist.

Die Eintragslisten liegen bei den 21 öffentlichen Eintragungsstellen aus (siehe unter VII.).

3.3 Eintragen darf sich nur, wer

1. als eintragungsberechtigt in das Eintragsverzeichnis aufgenommen ist und

2. sich nicht bereits für das Volksbegehren eingetragen hat (§ 6 Absatz 1 Volksabstimmungsverordnung).

4. Eintragung in die Listen der Volksinitiatoren

Für das Eintragsverfahren bei den Volksinitiatoren gilt:

- 4.1 Jede Eintragung in eine Eintragsliste der Volksinitiatoren muss eigenhändig unterschrieben werden und die folgenden Angaben enthalten: den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und das Datum der Unterschriftsleistung (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Volksabstimmungsgesetz).
- 4.2 Die Volksinitiatoren sollen auf die Möglichkeit der Eintragung in den öffentlichen Eintragslisten und durch Briefeintragung hinweisen.

5. Unterstützung des Volksbegehrens durch Briefeintragung

- 5.1 Die Eintragung kann auch durch Briefeintragung vorgenommen werden. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragsformular.
- 5.2 Die zur Briefeintragung erforderlichen Unterlagen können schriftlich oder persönlich, nicht aber per Telefon bei der Ausgabestelle für Briefeintragung beantragt werden (siehe unter VIII.). Als schriftliche Antragstellung gilt auch die Antragstellung mittels Telegramm, Telefax oder E-Mail. Dabei muss, insbesondere durch die Angabe des Geburtsdatums oder auf andere Weise gewährleistet sein, dass der Antrag der als Antragsteller genannten Person zugeordnet werden kann. Bei den Eintragungsstellen kann ein Eintragsformular für die Briefeintragung schriftlich beantragt werden. Die Beantragung ist auch über das Internet möglich unter www.hamburg.de/wahlen.

Der Antrag kann ab sofort gestellt werden. Die Zusage der Eintragsformulare erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist, also am 13. Mai 2011.

- 5.3 Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist im Internet Eintragsformulare mit fortlaufender Nummer zur Verfügung (www.hamburg.de/wahlen). Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben, an eine Eintragungsstelle übersandt oder dort abgegeben werden. Die Eintragsformulare dürfen nur die Daten einer Person enthalten.
- 5.4 Telefonische Antragstellung ist nicht möglich (§ 11 Absatz 1 Satz 5 Volksabstimmungsverordnung).
- 5.5 Will jemand für einen anderen den Antrag zur Briefeintragung stellen, so muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, dass diese Person dazu berechtigt ist.
- 5.6 An einen anderen als den Eintragungsberechtigten persönlich dürfen die Eintragsunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Eintragungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können (§ 17 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen – Wahlordnung).
- 5.7 Das Eintragsformular muss im Original bis zum Ende der Eintragsfrist bei einer der öffentlichen Eintragungsstellen vorliegen, also bis zum 22. Juni 2011 (Mittwoch), 24.00 Uhr (§ 13 Absatz 3 Volksabstimmungsverordnung).

mungsgesetz). Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist unzulässig.

VII.

Öffentliche Eintragungsstellen

Öffentliche Eintragungsstellen sind die Kundenzentren der Bezirksämter. Die Eintragungszeit entspricht den Öffnungszeiten der Kundenzentren (Anlage 1).

Die Landesabstimmungsleitung kann bei entsprechendem Bedarf zusätzliche Eintragungsstellen sowie zusätzliche Eintragungszeiten, auch für Sonnabend und Sonntag, festlegen.

Es sind folgende Eintragungsstellen eingerichtet:

Bezirk Hamburg-Mitte

Kundenzentrum Hamburg-Mitte,
Steinstraße 1 (Ecke Johanniswall), 20095 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum St. Pauli,
Simon-von-Utrecht-Straße 4 a, 20539 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Billstedt,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Außenstelle Finkenwerder,
Steendiek 33, 21129 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Wilhelmsburg,
Mengestraße 19, 21107 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Altona

Kundenzentrum Altona,
Ottenser Marktplatz 10, 22765 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Blankenese,
Sülldorfer Kirchenweg 2a, 22587 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Eimsbüttel

Kundenzentrum Eimsbüttel,
Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Lokstedt,
Garstedter Weg 11, 22451 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Stellingen,
Basselweg 73, 22527 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Hamburg-Nord

Kundenzentrum Hamburg-Nord,
Lenhartzstraße 28, 20249 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Barmbek-Uhlenhorst,
Poppenhusenstraße 6, 22301 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Fuhlsbüttel,
Hummelsbütteler Landstraße 46, 22331 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Wandsbek

Kundenzentrum Wandsbek,
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Bramfeld,
Herthastrasse 20, 22179 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Alstertal,
Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Walddörfer,
Farmsener Landstraße 202, 22359 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Rahlstedt,
Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Bergedorf

Kundenzentrum Bergedorf,
Weidenbaumsweg 21 (Eingang A), 21029 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Harburg

Kundenzentrum Harburg,
Harburger Rathauspassage 2, 21073 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Süderelbe,
Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg
Barrierefreier Zugang

VIII.

Ausgabestelle für Briefeintragung

Es ist folgende Briefeintragungsstelle eingerichtet:

Bezirksamt Hamburg Mitte
Briefeintragungsstelle Volksbegehren,
Klosterwall 4, City-Hof B, III. Stock, 20095 Hamburg
Telefon: 040 / 4 28 54-3064 / - 3065
Telefax: 040 / 4 28 54-53 55
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Die Ausgabestelle für Briefeintragung ist in der Zeit vom 13. Mai 2011 bis einschließlich 22. Juni 2011, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 29. April 2011

Der Landesabstimmungsleiter

Anlage 1

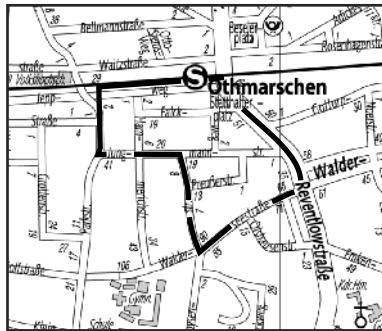
Kundenzentrum	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Hamburg-Mitte	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	geschlossen	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
St. Pauli	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Finkenwerder	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	geschlossen
Wilhelmsburg	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Billstedt	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	geschlossen	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Altona	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	mit Termin
Blankenese	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	geschlossen	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Eimsbüttel	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr	geschlossen
Lokstedt	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	geschlossen	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Stellingen	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	geschlossen	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Hamburg-Nord	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	geschlossen
Barmbek-Uhlenhorst	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	geschlossen	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Fuhlsbüttel	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	geschlossen	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wandsbek	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Bramfeld	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Walddörfer	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Alstertal	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Rahlstedt	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bergedorf	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	geschlossen	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	geschlossen
Süderelbe	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (für Berufstätige)	geschlossen	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 37

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Othmarschen 37

Gebiet westlich der Reventlowstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Parkstraße – über das Flurstück 2111 (Jeppweg) der Gemarkung Groß Flottbek – Bahnanlagen – Reventlowstraße – Walderseestraße – Droysenstraße – Jungmannstraße.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Othmarschen 37 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der städtebaulichen Struktur, die überwiegend durch eine aufgelockerte, teilweise villenartige straßenbegleitende Bebauung mit großflächigen Gärten und einem wertvollen Laubbaumbestand geprägt ist, geschaffen werden. Hierfür werden für Teile des Plangebiets Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs festgelegt. Zudem werden eine Reihe strukturerhaltender Festsetzungen bezüglich der Bebauungs- und Grünstruktur getroffen, um städtebaulichen Fehlentwicklungen und Beeinträchtigungen der parkartigen Grünstrukturen zu begegnen. Des Weiteren soll für die Wohnbebauung reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden, um die ruhige Wohnlage des Plangebiets zu schützen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 9. Mai 2011 bis einschließlich 10. Juni 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen zum Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 37 Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Gehölzerfassung und -bewertung (Stand: Oktober 2010).
- Stellungnahmen zu den folgenden Themen: Immissionsschutz, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Bodenbeschaffenheit, Entwässerung von Niederschlagswasser, Kampfmittel, Grünflächen.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. April 2011

Das Bezirksamt Altona

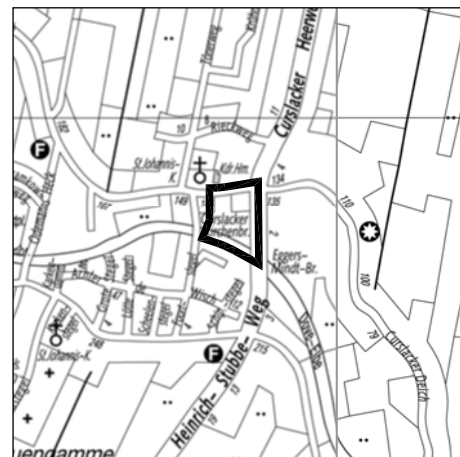
Amtl. Anz. S. 1128

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Curslack 20

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), für den Bereich Curslack Deich 137 bis 145 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung Curslack 20 (Aufstellungsbeschluss B 01/11).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Curslack Deich – Heinrich-Stubbe-Weg – Dove-Elbe – über das Flurstück 3183 der Gemarkung Curslack.



Eine Karte, die die genaue Abgrenzung des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Hierbei sind die denkmalpflegerischen Interessen besonders zu berücksichtigen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Hamburg, den 18. April 2011

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1128

Widmung einer öffentlichen Wegefläche

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Ortsteil Wilhelmsburg, der Gemarkung Neuuhof liegende, etwa 18 m² große zusätzliche Fläche der Straße Nippoldstraße, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 11. April 2011

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1129

Regelung der Berufsausbildung zum Werker/zur Werkerin im Gartenbau der Landwirtschaftskammer Hamburg

Gemäß Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005

Grundlage ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996.

Die Landwirtschaftskammer Hamburg erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. Dezember 2005 als zuständige Stelle nach § 9 i.V.m. § 79 Absatz 4 und § 66 sowie § 47 Absatz 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931) für die Berufsausbildung behinderter Menschen nachstehende besondere Regelung:

§ 1

Bezeichnung des Ausbildungsberufes
(gemäß §§ 64 – 66 BBiG)

Die Berufsbezeichnung lautet Werker und Werkerin im Gartenbau. Die Berufsausbildung zum Werker/zur Werkerin im Gartenbau darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2

Dauer und Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung „zum Werker/zur Werkerin im Gartenbau“ dauert drei Jahre. Sie umfasst eine allgemeine berufliche Grundbildung (Grundstufe 1. Ausbildungsjahr) von einem Jahr sowie eine zweijährige spezielle berufliche Fachbildung (Fachstufe 2. und 3. Ausbildungsjahr).

Die berufliche Fachbildung erfolgt in einer der nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen:

Baumschule*, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau*, Stauden- und Zierpflanzenbau.

Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

(2) Die ersten drei Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Eine Ausbildung nach dieser Regelung ist auf die Ausbildung Gärtner/Gärtnerin nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 BBiG anrechenbar.

Die Anrechnung erfolgt entsprechend dem Ausbildungsstand.

Bei abgeschlossener Ausbildung nach dieser Verordnung sollte unbeschadet des § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz eine Anrechnung von zwei Jahren erfolgen.

(3) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbstständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

§ 3

Allgemeine Vorschriften und Personenkreis

(1) Die Regelung gilt im Sinne des § 64 Berufsbildungsgesetz für behinderte Menschen, die nicht im anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin nach § 5 BBiG ausgebildet werden können.

(2) Diese Regelung gilt gemäß § 64 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Menschen insbesondere solche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (mehrfach behinderte Menschen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4

Feststellung zur Ausbildung
nach dieser Ausbildungsregelung

(1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation beziehungsweise unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.

(2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht abgeleitet werden.

§ 5

Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildendenverhältnisse

Die Landwirtschaftskammer Hamburg trägt Werker-ausbildungsverträge gemäß § 9 BBiG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BBiG in das Verzeichnis der Auszubildendenverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist, eine darauf abgestimmte Ausbildung unter Einbeziehung betrieblicher Phasen in dafür besonders geeigneten Gartenbaubetrieben sichergestellt und ein für diesen Personenkreis angemessener Berufsschulunterricht gewährleistet ist.

§ 6

Die Eignung der Ausbildungsstätte
und der Ausbilder/Ausbilderrinnen

(1) Die Eignung des Auszubildenden und der Ausbildungsstätte ist jeweils auf Antrag im Einzelfall im Berufsbildungsausschuss zu beraten und durch die Landwirtschaftskammer Hamburg festzustellen. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, ob die besonderen Belange behinderter Menschen ausreichend berücksichtigt sind. Grundlage ist die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/Gärtnerin vom 12. August 1997.

(2) Die Ausbilder/Ausbilderrinnen müssen die für die Berufsausbildung vorgeschriebenen fachlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Eignungen besitzen. Sie sollen

an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation teilnehmen.

§ 7

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, muss die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

Bei der Ausbildung in Behinderten-Werkstätten und vergleichbaren Einrichtungen muss eine mindestens vierwöchige Tätigkeit in jedem Ausbildungsjahr der Fachstufe in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb außerhalb der Ausbildungsstätte erfolgen.

§ 8

Ausbildungsberufsbild

(1) Die Ausbildung erstreckt sich auf die Einübung von Fertigkeiten und die Vermittlung einfacher Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

1. Ausbildungsbetrieb,
 - 1.1 Berufsbildung,
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung,
3. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 3.1 Wahrnehmen und Beschreiben von Vorgängen,
 - 3.2 Vorbereiten und Durchführen von Produktion und Arbeit nach Anweisungen,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur- und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
 - 6.1 Wartung, Pflege und Einsatz,
7. Materialien, Werkstoffe und Hilfsmittel,
 - 7.1 Materialkenntnisse,
 - 7.2 Verwendung, Be- und Verarbeitung,
8. Aufbereitung, Ernte und Vermarktung,
 - 8.1 Ernte, Lagerung und Verkauf,
9. Wirtschafts- und Sozialkunde,
 - 9.1 Betriebswirtschaft und Sozialwesen,
 - 9.2 Arbeitsrecht und Versicherungswesen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule*:
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren;
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:

- a) Grabstätten, Flächen aufteilen und bearbeiten,
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen,
- c) Vermehrung, Jungpflanzenanzucht und Kultureinrichtungen,
- d) Verwendung von Trauerbinderei, Dekoration und Grabpflege;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:
 - a) Baustelle mit einrichten, Erdarbeiten und Entwässerungsarbeiten,
 - b) Herstellen von befestigten Flächen und Bauen mit Betonfertigteilen,
 - c) Vegetationstechnische Maßnahmen, Ansaaten und Pflanzungen vorbereiten,
 - d) Pflanzliche Pflegemaßnahmen durchführen;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau:
 - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern;
5. in der Fachrichtung Obstbau*:
 - a) Anlegen von Obstpflanzungen und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei:
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau:
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern.

§ 9

Ausbildungsrahmenplan

Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan. Der sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungsrahmenplan ist als Anlage zu dieser Regelung in Anlehnung an die jeweils gültige Rechtsverordnung für die Ausbildung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin von der Landwirtschaftskammer Hamburg zu erlassen.

Das ausführende Tun gärtnerischer Arbeiten muss im Mittelpunkt der Werkerausbildung stehen.

Planen und kontrollieren, organisatorische Aufgaben und selbstständige Entscheidungen sind in nur geringem Umfang zu vermitteln. Die besondere Situation des einzelnen Auszubildenden ist jeweils zu berücksichtigen. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 10

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes (sachliche und zeitliche Gliederung) für den Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 11

Führung des Berichtsheftes

(1) Der Auszubildende hat ein einfaches Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungs-/Arbeitszeit zu führen. Der Auszubildende hat diesen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen. Bestandteil des Berichtsheftes ist ein Herbarium mit mindestens 50 Objekten.

(2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung sein Berichtsheft in einer Form, die seiner Behinderung gerecht wird, führen.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Nach dem Ende des ersten Ausbildungsjahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 3 Stunden drei Arbeitsproben oder ein Gesamtwerk durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern.

Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern schriftlich (Nr. 2 bis 4) lösen oder mündlich (Nr. 1) beantworten:

1. im Prüfungsfach Kulturführung, Anbau, Grabanlage und landschaftsgärtnerisches Arbeiten;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde.

(5) Die Prüfung nach Absatz 4 Ziffer 2, 3 und 4 kann auf Antrag mit einer Schreibhilfe (muss vom Ausbildungsbetrieb gestellt werden) in mündlicher Form durchgeführt werden.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der im Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 13

Abschlussprüfung

(1) Die besonderen Belange des behinderten Menschen – Prüfungsteilnehmers – sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Prüfung soll die Art der Ausbildungsstätte entsprechend der in § 2 Absatz 1 angeführten Fachrichtungen berücksichtigt werden.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling entsprechend dem betrieblichen Ausbildungsschwerpunkt (Fachrichtung) höchstens 4 Stunden praktisch, einschließlich dem erläuterndem Prüfungsgespräch, geprüft werden. Für die praktische Prüfung kommt je eine Aufgabe aus den nachfolgenden Prüfungsgebieten in Betracht:

Prüfungsgebiete:

1. in dem Bereich Zierpflanzenbau, Stauden, Gemüsebau, Baumschule*, Obstbau*:
 - a) Vermehrung,
 - b) Verwendung/Arbeiten an der Pflanze,
 - c) Einsatz von Maschinen und Geräten,
 - d) Ernte und Aufbereitung;
2. in dem Bereich Garten- und Landschaftsbau:
 - a) Flächenaufteilung/Bodenbearbeitung,
 - b) Verwendung/Arbeiten an der Pflanze,
 - c) Einsatz von Maschinen und Geräten,
 - d) Be- und Verarbeitung der Werkstoffe;
3. in dem Bereich Friedhofsgärtnerei:
 - a) Grabanlage, Flächenaufteilung und Vermessung,
 - b) Bodenbearbeitung und Pflanzarbeiten,
 - c) Verwendung der Pflanze, Arbeiten an der Pflanze und Trauergebilde,
 - d) Vermehrungsarbeiten;

(5) Die Kenntnisprüfung soll schriftlich und mündlich durchgeführt werden. Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung, Anbau, Grabanlage und landschaftsgärtnerische Arbeiten mündlich, in den Fächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die praxisbezogen und anschaulich formuliert zu lösen sind, aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:
 - a) Bau und Leben der Pflanze,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Arbeiten an der Pflanze, kultursteuernde Maßnahmen,
 - d) Böden, Erden und Substrate, Düngung und Bewässerung,
 - e) Ernte, Aufbereitung und Lagerung;
- 1 a. im Prüfungsfach Anbau:
 - a) Bau und Leben der Pflanze,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

- c) Arbeiten an der Pflanze, Produktionsverfahren Frucht- und Nutzungsfolgen,
 - d) Böden, Erden und Substrate, Düngung und Bewässerung,
 - e) Ernte, Aufbereitung und Lagerung und Vermarktung,
- 1 b. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung:
- a) Bau und Leben der Pflanze,
 - b) Vermehrung und Weiterkultur,
 - c) Arbeiten an der Pflanze,
 - d) Böden, Erden und Substrate, Düngung und Bewässerung,
 - e) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern;
- 1 c. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten:
- a) Vorbereiten und Einrichten von Baustellen,
 - b) Erdarbeiten, herstellen von befestigten Flächen,
 - c) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - d) Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten,
 - e) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, Düngung und Bewässerung;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
 - b) Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht, Anbau, Absatzzeiten und Verwendung,
 - c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Sorten- und Artenschutz,
 - d) Wildkräuter und Unkräuter;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) Kulturräume und bauliche Anlagen,
 - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
 - d) Materialien und Betriebsmittel,
 - e) Auftragsbeschaffung, Absatz, Vermarktung,
 - f) Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - g) Informationsbeschaffung, Aufwendungen und Erträge,
 - h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- a) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Prüfung nach Absatz 5 Ziffer 2, 3 und 4 kann auf Antrag mit einer Schreibhilfe (muss vom Ausbildungsbetrieb gestellt werden) in mündlicher Form durchgeführt werden.

(6) Für die mündliche Kenntnisprüfung nach Absatz 5 Ziffer 1 sind 60 Minuten anzusetzen.

Für die schriftliche Kenntnisprüfung nach Absatz 5 Ziffer 2, 3 und 4 ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
30 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
30 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
30 Minuten.

Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag mit einer Schreibhilfe, die der Ausbildungsbetrieb stellen muss, in mündlicher Form durchgeführt werden. Sie kann darüber hinaus nach Maßgabe der Behinderungsart gänzlich durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Diese mündliche Prüfung soll nicht länger als 120 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

(7) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 6 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung haben das gleiche Gewicht und sind zu einer Note zusammenzufassen.

(9) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Leistungen der Fertigungsprüfung nach Absatz 4 das siebenfache, die Leistungen der Kenntnisprüfung nach Absatz 5 bzw. 6 das dreifache Gewicht. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis und das Mittel der Fertigungsprüfung mindestens „ausreichend“ sind.

(10) Im übrigen ist die jeweils geltende Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen anzuwenden.

(11) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 14

Übergangsregelung

Auf Werkerberufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 15

Funktionsbezeichnung

Weibliche Personen führen die Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 16

Inkrafttreten, Genehmigung, Außerkrafttreten

Diese Werkerregelung wurde am 7. Dezember 2005 vom Berufsbildungsausschuss beschlossen.

Sie wurde gemäß § 66 Absatz 1 i. V. m. § 47 Absatz 1 BBiG durch die Behörde für Schule und Berufsbildung am 15. November 2010 genehmigt.

Sie wurde am 29. April 2011 im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werkerregelung vom 3. August 2001 außer Kraft.

Hamburg, den 13. April 2011

Landwirtschaftskammer Hamburg
Hans-Peter Pohl
Geschäftsführer

Amtl. Anz. S. 1129

**Verzeichnis der zur
Abgabe von Verpflichtungserklärungen
berechtigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Universitätsklinikums
Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

1. Gemäß § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), vertritt der Vorstand das UKE gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 500), der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitar-

beiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Dementsprechend hat der Vorstand des UKE den nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse für ihre dort genannten Geschäftsbereiche und mit den jeweiligen Einschränkungen zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für das UKE erteilt.

2. Abweichend hiervon hat der Vorstand beschlossen, dass der Abschluss von
- Behandlungsverträgen und Wahlleistungsvereinbarungen sowie von
 - Nutzungsverträgen für die Kommunikationsplattform „Epnet“
- im Sinne von § 5 Absatz 3 bzw. 4 der Satzung des UKE nur jeweils einer Unterschrift bedarf.
3. Alle bisher veröffentlichten Vertretungsbefugnisse für das UKE werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 12. April 2011

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 1133

Name, Vorname	Geschäftsbereich
Debatin, Prof. Dr. Jörg F. Kirstein, Dr. Alexander Pröhl, Joachim Koch-Gromus, Prof. Dr. Dr. Uwe	UKE
Sauter, Prof. Dr. Guido	UKE Vertretung des Ärztlichen Direktors, Prof. Dr. Jörg F. Debatin
Lurati, Astrid	UKE Vertretung des Kaufmännischen Direktors, Dr. Alexander Kirstein
Koll, Heike	Dekanat Abschluss von Drittmittelverträgen bis jeweils max. 500 000,- Euro sowie von sonstigen Verträgen (ausgenommen Arbeitsverträgen) bis jeweils max. 100 000,- Euro
Aepfelbacher, Prof. Dr. Martin Busch, Dr. Silke Müller, Birgit	Dekanat Abschluss von Drittmittelverträgen bis jeweils max. 100 000,- Euro
Iding, Matthias Krappa, Dr. Ralf Marshall, Tina	MediGate GmbH (ein Unternehmen des UKE) Abschluss von Drittmittelverträgen für das UKE bis jeweils max. 100 000,- Euro
Kintzel, Melanie	Ärztliche Zentralbibliothek Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 100 000,- Euro
Frese, Silke Friedrich, Anja Kahl, Birgit Krutky, Tanja Tomforde, Renate	Ärztliche Zentralbibliothek Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 25 000,- Euro
Kuhls, Wilma Teichmann, Prof. Walter	Universitäre Bildungsakademie Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 100 000,- Euro
Bismark, Elisabeth Hentschel, Claudia Kell, Katrin	Pflege- und Funktionsmanagement inkl. Sozialdienst Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen (ohne Wertgrenzen)

Altrogge, Edda Donsbach, Paul Meyer-Mettegang, Holger Rohde, Jens-Uwe Schilbe, Heiko	Baudienststelle Abschluss von Verträgen im Namen der Behörde für Wissenschaft und Forschung für Maßnahmen des Projekts Neubau HafenCity Universität Hamburg
Schalwat, Dr. Ilka	Zentrales Case Management Vergleichsabschlüsse mit Krankenkassen bis jeweils max. 300 000,- Euro
Buchholz, Ulrike Mittelfeld, Sabine Schrader, Christa	Zentrales Case Management Vergleichsabschlüsse mit Krankenkassen bis jeweils max. 100 000,- Euro
Schalwat, Dr. Ilka	Zentrales Case Management Vertretung des UKE vor den Gerichten für diesen Geschäftsbereich
Birkwald, Tim Dettmer, Michael Graebe-Adelssen, Jan Sebastian Heesen, Ottmar Herborn, PD Dr. Christoph U. Kupper, Dr. Jürgen Loppow, Dr. Detlef Meigel-Schleiff, Dr. Christina Müller, Dr. Harald Schulze-Gattermann, Dr. Heide	Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Zentrum für Operative Medizin Kopf- und Neurozentrum sowie Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Zentrum für Innere Medizin Onkologisches Zentrum Zentrum für Radiologie und Endoskopie sowie Klinik u. Poliklinik für Augenheilkunde Institut für Pathologie Zentrum für Psychosoziale Medizin Zentrum für Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin Zentrum für Diagnostik Generalvollmacht für den jeweils zu verantwortenden Geschäftsbereich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Vorstand, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können und bei denen das Gesetz eine ständige Vertretung gestattet.
Husen, Katja Csizmadia-Barth, Uwe	Zentrum für Molekulare Neurobiologie Abschluss von Verträgen bis jeweils max. 100 000,- Euro
Quante, Susanne	Liegenschaftsmanagement Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 100 000,- Euro
Kargoll, Udo Kühnel, Bianca	Liegenschaftsmanagement Abschluss von Mietverträgen für Personalunterkünfte des UKE bis jeweils max. 20 000,- Euro
Mentges, Gerhard	Projektmanagement Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 250 000,- Euro
Lurati, Astrid	Finanzen
Bamberger, Andrea Matthias, Doris Winde, Erika	Finanzen Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge bis jeweils max. 5 000,- Euro
Baehr, Dr. Michael Ebeling, Gunnar Löbering, Michael	Apotheke Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 250 000,- Euro
Hohr, Irmgard	Apotheke Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 100 000,- Euro
Kummich, Maren Rabeler, Gaby	Apotheke Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 10 000,- Euro
Gocke, Dr. Peter	Informationstechnologie Generalvollmacht bis max. 500 000,- Euro

Hansen-Stöter, Dagmar Hellwege, Bernd Kasten-Titel, Gunhild Priess, Ina	Informationstechnologie Abschluss von „Epnet“-Verträgen bis jeweils max. 100,– Euro
Füllgraf, Oliver Van Loo, Michael	Personal, Recht & Organisation
Beyn, Karl Stefan Greissinger, Uta Warmer, Markus	Personal, Recht & Organisation Vertretung des UKE vor den Gerichten
Beyn, Karl Stefan Greissinger, Uta	Personal, Recht & Organisation Abschluss von Abfindungsverträgen bis jeweils max. 80 000,– Euro
Zinn, Gunter	Personal, Recht & Organisation Abschluss von Abfindungsverträgen / Outplacementmaßnahmen bis jeweils max. 80 000,– Euro
Warmer, Markus	Personal, Recht & Organisation Abwicklung von Strahlenschäden bis jeweils max. 100 000,– Euro
Kaplan, Murat	Personal, Recht & Organisation Abschluss sonstiger Verträge (Abteilung Personalcontrolling & Organisation) bis jeweils max. 25 000,– Euro
Galda, Nadine Schild, Margrit	Personal, Recht & Organisation Abschluss sonstiger Verträge (Abteilung Personalcontrolling & Organisation) bis jeweils max. 15 000,– Euro
Siefert, Marita	Personal, Recht & Organisation Abschluss sonstiger Verträge bis jeweils max. 10 000,– Euro
Frank, Susanne Pantelmann, Nicole Reichmann, Tobias Tölle, Kay	Personal, Recht & Organisation Abschluss von Arbeitsverträgen (ohne Wertgrenzen), sonstigen Verträgen bis jeweils max. 10 000,– Euro sowie Abfindungsverträgen bis jeweils max. 80 000,– Euro
Aksu, Hasine Beu, Gabriela Bey, Heike Corinth, Sandra Doil, Sabine Eggers, Tom Fürstenberg Nicole Herbert, Bärbel Kacar-Akgül, Zeliha Kere, Heike Kremser, Elgin Kroner, Martina Labinski, Harald Maronde, Rolf Niepage, Thomas Oesterling, Kerstin Osicki, Joanna Peterssen, Bianca Petin, Kirsten Plech, Sabine Reck, Veit Reinefeld, Katja Roßkamp, Matthias Schalkowski, Markus Schick, Christiane Schulz, Verena Schurwanz, Tanja Stein, Bianca Warias, Sven Warmer, Nicole Wenning, Katrin	Personal, Recht & Organisation Abschluss von Arbeitsverträgen (ohne Wertgrenzen) sowie Abfindungsverträgen bis jeweils max. 80 000,– Euro

Mildahn, Sven	Strategischer Einkauf Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 2 000 000,- Euro
---------------	---

Hansen, Ute Rosenberger, Ruth Schütz, Hermann Zimmermann, Inge	Strategischer Einkauf Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils max. 500 000,- Euro
---	---

Berding, Andreas Eckert, Carola Kugelman, Silke Maack, Antje Rathey, Gabriele Tietjen, Katharina	UKE Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen / Behandlungsverträgen
---	---

Belova, Oksana Benn, Katrin Ben-Salah, Leila Blutke-Gavrilovich, Sandra Braasch, Matthias Buschmann, Annette Diederich, Kerstin Gossing, Stefan Grawe, Maria Gronau, Iris Hager, Patricia Hasselmann, Juliane Hildebrandt, Margit Köhler, Andreas König, Christina Kollscheg, Christa Kurmeier, Brigitte Mahnke, Ines Marx, Jutta Menzel, Jörg Ott, Kirsten Pastuschka, Hans-Jürgen Sahin, Sultan Suleika Schadendorf, Ulrike Schneider, Karen Seifert, Sylvia Solari-Knickrehm, Susanne Sütcü, Adem Tofei, Daniela Trampler, Silke Van der Wijk, Mario Von Minden, Marina Westendorff, Carina Wirsig, Hans Zdzieblowski, Ralf	UKE sowie Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH (UHZ) Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen / Behandlungsverträgen
--	--

Gözükara, Seriban Grimm, Pia Herischeck, Angelika Shllaku, Bettina	UKE sowie Martini-Klinik am UKE GmbH Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen / Behandlungsverträgen
---	--

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 92
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg-Stillhorn
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-153/11**
Rahmenvertrag für Instandsetzung und Grundinstand-
setzung von Kleinbrücken aus Holz und Stahl
2011/2012
Wesentliche Leistungen:
Neubau von 2 Salzsilos mit je 350 m³ in Holzbauweise,
Sole-Recycling-System, Technikraum, Kampfmittel-
räumdienst, Aufbau der befestigten Flächen unter den
Silos sowie der Solebefüllfläche.
- g) Ausführungsplanung
- h) Entfällt
- i) Beginn: 4. Juli 2011
Ende: 30. September 2011
- j) nicht zul.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 20. April 2011 bis 12. Mai 2011,
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 26,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungs-
schreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 18. Mai 2011, 9.30 Uhr
eingereicht werden.

- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. Mai
2011, 9.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft
mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Lei-
stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen An-
gaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 1. Juli 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 19. April 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

384

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)
Telefax: 040 / 4 28 23 - 14 02
Internet-Adresse:
Hauptadresse des Auftraggebers:
www.ausschreibungen.hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
andere Stellen: siehe Anhang A.I
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
den oben genannten Kontaktstellen
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Regionale oder lokale Agentur/Behörde
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 Glas- und Gebäudereinigung in der Schule Bundesstraße 41, 58/Gustav-Falke-Straße 42 in 20146 Hamburg für die Zeit ab 1. November 2011 bis auf Weiteres.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: Nr. 14
 Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
 Nuts-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Glas- und Gebäudereinigungsleistung
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 90919300
 Ergänzende Gegenstände: 90911300
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: rund 8950 m²
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Beginn: 1. November 2011

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
 Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
 2011000025
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 20. Juni 2011, 14.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336-206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2011000025 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

- IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

27. Juni 2011, 14.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 31. Oktober 2011

- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein

- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

- VI.3) **Sonstige Informationen:** –

- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –

- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
18. April 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Frau Anja Hühn

Telefax: 040 / 4 28 23 - 13 64

E-Mail: anja.huehn@fb.hamburg.de

Hamburg, den 18. April 2011

Die Finanzbehörde

385

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 81 - 22 87, Telefax: 040 / 4 28 81 - 32 49, E-Mail: ulrike.heermann@wandsbek.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Mäharbeiten an Gewässern II. Ordnung in Hamburg-Wandsbek, Los 1-7
- e) FHH, Bezirksamtsbereich Wandsbek
- f) Vergabenummer: A/D4 G2 - 01/11
Mähen und Räumen von insgesamt ca. 98.800 m² Gewässerböschungsfäche.
Mähen und Räumen von insgesamt ca. 41.400 m Gewässerböschung.
- g) –
- h) Die Gesamtflächen setzen sich wie folgt zusammen:
Los 1: 25 000 m² Gewässerböschungsfäche und 5500 m Gewässerböschung
Los 2: 38 000 m² Gewässerböschungsfäche und 10 000 m Gewässerböschung
Los 3: 20 300 m² Gewässerböschungsfäche und 8000 m Gewässerböschung
Los 4: 4500 m² Gewässerböschungsfäche und 2900 m Gewässerböschung
Los 5: 4800 m² Gewässerböschungsfäche und 8200 m Gewässerböschung
Los 6: 3300 m² Gewässerböschungsfäche und 3100 m Gewässerböschung
Los 7: 2900 m² Gewässerböschungsfäche und 3700 m Gewässerböschung

Es muss nicht für alle Lose ein Angebot abgegeben werden. Der AG behält sich vor, die Lose gemeinsam oder getrennt zu vergeben.

- i) Beginn: 18. Juli 2011, Ende: 30. September 2011
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme (kein Barverkauf) vom 26. April 2011 bis 9. Mai 2011, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift: Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, Erdgeschoss, Zimmer 2, Telefon: 040 / 4 28 11 - 63 50 / - 6351, Telefax: 040 / 4 28 11 - 63 52

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 15,- Euro.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse.Hamburg - Bezirksamt Altona, Kontonummer: 200 015 82, BLZ: 200 000 00, Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck (unbedingt angeben):
4050 82000 0031 A/D4 G2 - 1 /11

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 31. Mai 2011, 14.00 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, Erdgeschoss, Zimmer 2

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 31. Mai 2011 um 14.00 Uhr. Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. Juni 2011.

w) Beschwerdestelle: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt – der Dezernent –, Schlossgarten 9, 22041 Hamburg.

Hamburg, den 18. April 2011

Das Bezirksamt Altona

386

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 b N 397/97. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ORTMANN + HERBST Maschinen- und Anlagenbau GmbH**, Gründgensstraße 6, 22309 Hamburg, Geschäftsführer: Dr. Wolf-Eduard Cornelius, Max Kettner, Ingrid Kettner, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 13. April 2011 aufgehoben.

Hamburg, den 20. April 2011

Das Amtsgericht, Abt. 65

387

Zwangsversteigerung

71 g K 50/10. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Heidlohstraße, Landdrosstenweg, Waldvogteiweg 2 A-F, 4 A-F, 6 A-E belegene, im Grundbuch von Schnelsen Blatt 8933 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 265/10 000 Miteigentumsanteilen an den 6698 m² großen Flurstücken 3787, 5523, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen

Nummer 29, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine im Erdgeschoss eines 1960 erbauten Reihenhauses belegene 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit etwa 47,6 m² Wohnfläche. Die postalische Anschrift lautet Waldvogteiweg 6 c. Die Wohnung verfügt über eine Nacht-speicherheizung, Warmwasser wird mit Gasboiler erzeugt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 50 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 22. Juni 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

388

71 e K 41/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Magdalenenstraße 66 belegene, im Grundbuch von Harvestehude Blatt

5496 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 782/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 1563 m² großen Flurstück 2232, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum sowie dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage Nummer 6, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 102,75 m² große 3-Zimmer-Wohnung (Flur, Küche, Bad, Abstellraum, Duschbad, Loggia, Kamin) liegt im II. Obergeschoss rechts. Baujahr: 1983; Flur und Sanitärräume mit Marmorfliessen, im Übrigen Stab-Parkettfußboden; insgesamt gehobene Ausstattung; Gaszentralheizung. Zur Zeit der Begutachtung vom Eigentümer selbst genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 460 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 28. Juni 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. April 2011

Das Amtsgericht, Abt. 71

389

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

802 K 16/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Heiderchenweg 20, 20 a belegene, im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 9618 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 454/779 Miteigentumsanteil an dem 779 m² großen Grundstück (Flurstück 154), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen des Einzelhauses, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das auf Lebenszeit des Mieters vermietete, ebenerdige, nicht unterkellerte Behelfsheim, mit Satteldach zur Größe von etwa 54,6 m² mit der postalischen Anschrift Heiderchenweg 20 a, wurde etwa im Jahre 1938 erbaut. Das Gebäude wurde vom Sachverständigen als wertlos eingestuft. Eine Neubebauung ist nur mit Zustimmung des Miteigentümers von Blatt 9617 möglich. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu dem hinteren Grundstücksteil bestehen nur eingeschränkt. Laut Aussage des Gutachters kann ein Neubau nur mit einer sehr geringen Grund- und Geschossfläche errichtet werden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 82 000,- Euro (hinsichtlich des hälftigen Miteigentumsanteils je 41 000,- Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 23. Juni 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

390

802 K 44/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lottbeker Weg 167 belegene, im Grundbuch von Bergstedt Blatt 3839 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 3655/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 4507 m² großen Flurstück 1261, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss links eines vollunterkellerten zweigeschossigen Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, Hauseingang Lottbeker Weg 167 a, Baujahr etwa 1993. Die Wohnfläche von etwa 90 m² verteilt sich auf 3 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Gäste-WC und Abstellraum. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum, zwei Balkone und das Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wurde die Wohnung vermutlich vom Eigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 195 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 6. Juli 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

391

802 K 21/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Gilcherweg 80, Volksdorfer Weg 87 belegene, im Grundbuch von Sasel Blatt 5994 eingetragene 981 m² große Grundstück (Flurstück 2971), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 3 Wohn- bzw. Nutzseinheiten, einer Garage und vier Pkw-Stellplätzen. Die Wohnfläche beträgt etwa 100 m², die rentierliche Nutzfläche etwa 267 m², die sonstige Nutzfläche etwa 68 m².

Das Ursprungsbaujahr des Gebäudes ist 1962. 1988 wurde es um einen vollunterkellerten Apothekenanbau erweitert. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wurde die Wohnung von den Eigentümern genutzt, die anderen Flächen sind an eine Arztpraxis und Apotheke vermietet bzw. überlassen. Dem Gutachter wurde nur eine teilweise Besichtigung des Objekts ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 461 000,- Euro (je hälftigen Miteigentumsanteil: 230 500,- Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 7. Juli 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

392

802 K 33-35/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die – wie in den Grundbüchern verlaubar – in Hamburg, Ulzburger Straße 69 belegenen, im Grundbuch von Poppenbüttel a) Blatt 9589, b) Blatt 9591 und c) Blatt 9592 eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, bestehend aus einem a) 475/1000, b) und c) je einem 25/1000 Miteigentumsanteil an dem 990 m² großen Grundstück (Flurstück 3055) verbunden mit dem Sondereigentum an a) der Wohnung und den Räumen des Einfamilienhauses, b) und c) der Garage, im Aufteilungsplan mit a) Nummer I, b) Nummer III und c) Nummer IV bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Tatsächlich existieren weder das Einfamilienhaus mehr noch die Garagen. Die für diese Gebäude vorgesehenen Flächen sind nunmehr bebaut mit einem Doppelhaus aus dem Jahre 1998, welches noch nicht endgültig fertiggestellt wurde. Laut Gutachten fehlt der überwiegende Teil der Innenausbauten, die Terrasse befindet sich im Rohbauzustand und Teile der Außenwand sind noch herzustellen. Das vollunterkellerte Gebäude hat eine Wohnfläche von etwa 258 m². Die Haushälften sind identisch geschnitten und haben jeweils 4 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, ausgebauten Spitzboden, 3 Kellerräume und Terrasse. Der Gutachter hat keine offensichtlichen Widersprüche zu den Bauzeichnungen festgestellt, jedoch darauf hingewiesen, dass eine Baugenehmigung nicht in der Bauakte lag. Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Der Gutachter hat das Objekt zuletzt im Jahre 2007 besichtigt. Anlässlich einer Aktualisierung des Gutachtens wurde ihm ein Zutritt nicht mehr ermöglicht. Dadurch, dass die ursprüngliche Bebauung nicht mehr existiert und die Flächen der drei Einheiten

mit einem Gebäude überbaut wurden, kann die Versteigerung sinnvoll nur im Gesamtausgebot erfolgen.

Gesamtverkehrswert sowie Verkehrswert für das Doppelhaus gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 371 000,- Euro. (Der Verkehrswert der nicht vorhandenen, in den Grundbuchblättern 9591 und 9592 verzeichneten Garagen, beträgt jeweils 6260,- Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 14. Juli 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**
Abteilung 802

393

Zwangsversteigerung

323 K 14/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Gloxinienweg 12 belegene, im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 9213 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 31/100 Miteigentumsanteilen an dem 982 m² großen Flurstück 2026, ver-

bunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer III, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die leerstehende Wohnung ist im Obergeschoss des Haupthauses belegen und hat eine Wohnfläche von etwa 95,7 m², die sich auf 4 Zimmer, Bad/WC, Diele, Küche, Balkon und zwei Räume im Spitzboden verteilt. Zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz und an einer Gartenfläche. Ursprüngliches Baujahr: 1938, modernisiert.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 112 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 13. Juli 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen,

widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

394

Zwangsversteigerung

717 K 46/10 (717 K 47/10, 717 K 48/10, 717 K 49/10). Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Rahlstedter Straße 150 g/ Rahlstedter Straße 150 f belegenen, im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Blatt 10 667, 10 668, 10 673, 10 674 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus a) 687/10 000 Miteigentumsanteilen, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 5/150 f, b) 687/10 000 Miteigentumsanteilen, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum, jeweils Nummer 6/150 f, c) 706/10 000 Miteigentumsanteilen, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum, jeweils Nummer 5/150 g, d) 706/10 000 Miteigentumsanteilen, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum, jeweils Nummer 6/150 g, an den 1994 m² großen Flurstücken 677 und 678, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um vier Dachgeschossausbauhälften eines 1957 errichteten Wohnhauskomplexes mit zwei Gebäuden, Massivbau mit Satteldächern. Ausbau mit etwa 60 m² bzw. 62 m² Nettowohnfläche möglich. Die Ausbaufächen stehen vermutlich leer, Miet-/Pachtverhältnisse nicht bekannt. Wohngeld jeweils 85,- Euro/Monat (WE 5 und 6/150 f) und jeweils 90,- Euro (WE 5 und 6/150 g). Die Sondereigentumseinheiten wurden bisher nicht hergestellt. Die erteilten Baugenehmigungen für den Ausbau zweier Wohnungen je Dachgeschoss wie auch für den Ausbau einer Wohnung je Dachgeschoss dürfen bereits abgelaufen sein.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: a) Wohnungseigentum 5/150 f: 19 500,- Euro, b) Wohnungseigentum 6/150 f: 19 500,- Euro, c) Wohnungseigentum 5/150 g: 20 000,- Euro, d) Wohnungseigentum 6/150 g: 20 000,- Euro, e) Gesamtwert (alle 4 Wohnungseigentumsrechte zusammen): 75 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 21. Juni 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 220, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/- 29 11. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 25. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

395

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Planung Tiefbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 35/11

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 920 m Leitungen teilweise im Spülbohrverfahren in den Straßen Gerichtsweg u. a. in Ahrensburg, und zwar

510 m DN 80 GGGZmPE
240 m DN 100 GGGZmPE
sowie 160 m DN 25–50 Cu bzw. PE
10 m DN 80 GGGZmPE
(Anschlussleitungen)

Geplanter Ausführungsbeginn: August 2011

Voraussetzung für die Beauftragung: DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 27. April 2011 bis zum 11. Mai 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,- Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, Banksstraße 6, Zimmer 837, 20097 Hamburg.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 18. Mai 2011 um 10.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 19. April 2011

Hamburger Wasserwerke GmbH 396

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Rah-**

menvereinbarung zur Lieferung von 3-Achs-Frontlenkerfahrgestellen unter der Nummer **OV-RV 2011.86** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 31. Mai 2011 angefordert werden.

Hamburg, den 14. April 2011

Stadtreinigung Hamburg 397

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein des Michael-Balint-Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18928), Elbchaussee 362, 22609 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2010 aufgelöst worden. Frau Christiane von Mettingh Gräfin von Luckner-Claussen und Herr Dr. Christian Foth sind jeweils zum Liquidator bestellt worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei Herrn Dr. Christian Foth unter obiger Anschrift zu melden.

Hamburg, den 21. Februar 2011

Die Liquidatoren 398

Gläubigeraufruf

Die Firma **Erich Schneegass Automatenbetriebs-GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 40783), Liliencronstraße 2, 22149 Hamburg, hat eine Kapitalherabsetzung vorgenommen. Das Stammkapital von 692 000,- Euro wurde um 300 000,- Euro auf 392 000,- Euro herabgesetzt zwecks anteiliger Rückzahlungen der eingezahlten Stammeinlagen. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 15. März 2011

Dr. Kirsten Lafrentz
Notarin 399

Gläubigeraufruf

Die Firma **HEV Haushaltsgeräte Ersatzteil Vertrieb GmbH i. L.** (Amtsgericht Hamburg, HRB 57887), Morgensternsweg 8, 22305 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 11. April 2011

Der Liquidator
Horst Leschke 400